

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 107/12 B**

L 8 SO 36/12 (Bayerisches LSG)  
S 40 SO 90/11 (SG München)

Bezirk Oberbayern,  
Prinzregentenstraße 14, 80538 München,

Kläger und Beschwerdegegner,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,  
Rheinallee 97-101, 55118 Mainz,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2013 durch  
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**  
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 65 493,80 Euro festgesetzt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**(mobile App)**



## Gründe :

## I

- 1 Der Beklagte wendet sich gegen ein Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG). Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht er eine Divergenz zu zwei Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2000 geltend, wobei eine Sache durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde bestätigt worden sei. In diesen Entscheidungen habe das OVG Rheinland-Pfalz den Rechtssatz aufgestellt, dass während des Aufenthalts in einem Übernachtungsbereich ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werde, wenn es dem Willen des Leistungsberechtigten entspreche, sich an dem Ort nicht nur vorübergehend, sondern bis auf Weiteres aufzuhalten. Das LSG habe sich in seiner Entscheidung allerdings "von dem Umstand leiten lassen", dass P G bereits bei Verlassen seines Wohnorts K das Ziel gehabt habe, sich in die stationäre Einrichtung zu begeben.

## II

- 2 Der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 3 Eine Divergenz liegt nur vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem tragenden abstrakten Rechtssatz des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverwaltungsgerichts aufgestellt hat (vgl nur *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13 f*), auf dem die Entscheidung beruht. Dies muss im Einzelnen mit der Beschwerdebegründung dargelegt werden und ist ohne Schilderung des Sachverhalts und des Streitgegenstands - wie vorliegend - nicht möglich. Abgesehen davon macht der Beklagte, abweichend von den gesetzlichen Voraussetzungen, eine Divergenz zu Entscheidungen des OVG Rheinland-Pfalz und allenfalls mittelbar zu einer nicht näher bezeichneten des BVerwG geltend, woraus zwar auch eine grundsätzliche Bedeutung abgeleitet werden könnte (*zur Behandlung einer Divergenzrüge als Geltendmachung grundsätzlicher Bedeutung BSG SozR 1500 § 160 Nr 28 S 25*). Jedoch würde auch eine hierauf gestützte Beschwerde wegen der darzulegenden Klärungsfähigkeit eine Mitteilung von Sachverhalt und die Herausarbeitung des Streitgegenstands verlangen. Dem wird die Beschwerdebegründung auch nicht ansatzweise gerecht. Es ist andererseits nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich im Rahmen des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde beides selbst zu erarbeiten; denn dies obliegt allein dem Beschwerde-



fürer aufgrund seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Ohnedies fehlt die für beide Zulassungsgründe erforderliche Herausarbeitung eines abstrakten Rechtssatzes durch das LSG. Im Ergebnis wird mit der Beschwerde nur behauptet, die Entscheidung des LSG sei in der Sache unrichtig; dies jedoch ist nicht Gegenstand eines Revisionszulassungsverfahrens.

- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 und Abs 3 SGG iVm § 154 Abs 2 und § 161 Abs 1 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 5 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs 2, § 52 Abs 3, § 40 Gerichtskostengesetz.

